

Häufige Fragen zur Pflanzenschutzanwendungsverordnung

1) Regelungen zum Glyphosateinsatz gem. § 3b

Was bedeutet, eine Anwendung von Glyphosat darf grundsätzlich nur noch nach Einzelfallentscheidung erfolgen?

- Der Anwender entscheidet vor jeder geplanten Maßnahme über die Notwendigkeit einer Glyphosat-Anwendung. Zumutbare Möglichkeiten des Integrierten Pflanzenschutzes (nicht-chemische Methoden) sind vor jeder chemischen Pflanzenschutzmaßnahme auszuschöpfen. Der Pflanzenschutzdienst empfiehlt, über die gesetzlich geforderten Aufzeichnungspflichten hinaus, weitere Aufzeichnungen (schriftliche Ergänzungen, Fotos etc.) zum Einsatz von PSM in den o. g. zulässigen Fällen zu führen, um bei einer Kontrolle die Rechtmäßigkeit der Anwendung nachweisen zu können.

Dürfen neben perennierenden Unkrautarten auch schwer bekämpfbare Unkräuter/Ungräser mit Glyphosat behandelt werden?

- Neben klassischen ausdauernden Unkrautarten darf auch (teil-)resistenter Ackerfuchsschwanz bekämpft werden.
- Eine Liste perennierender Unkrautarten finden Sie unter folgendem Link: [Ausdauernde Arten \(Unkrautgarten des JKI\) – Offene Naturführer \(offene-naturfuehrer.de\)](http://Ausdauernde%20Arten%20(Unkrautgarten%20des%20JKI)%20-%20Offene%20Naturfuehrer%20(offene-naturfuehrer.de))

Kann Glyphosat bei der Anlage eines „Falschen Saatbettes“ kurz vor der Saat eingesetzt werden, wenn zuvor nicht gepflügt wurde?

- Wenn es sich um ein „Falsches Saatbett“ als Maßnahme im Rahmen einer Mulchsaat handelt, ist die Anwendung von Glyphosat im Rahmen der Einzelfallentscheidung zulässig. Kennzeichnend ist eine pfluglose Bodenbearbeitung, eine grobe Struktur und eine Mulchauflage (mind. 30 %).
- Findet (auch ohne Pflug) eine intensive, saatfeine Bodenbearbeitung statt, liegt keine Mulchsaat mehr vor und die Anwendung von Glyphosat ist nur noch zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten oder auf erosionsgefährdeten Flächen möglich.

Darf Glyphosat in mehrjährigen Kulturen, beispielsweise vor dem Wiederaustrieb im Frühjahr eingesetzt werden?

- Auch für die Unkrautbekämpfung in mehrjährigen Kulturen (z.B. Miscanthus oder Silphie) ist, entsprechend der Verordnung, nur eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung (hier keine Einschränkung in Mulch- und Direktsaat) oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung 1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten und 2. zur Unkrautbekämpfung in erosionsgefährdeten Gebieten (CCW1/CCW2) zulässig. Eine Anwendung vor dem Wiederaustrieb ist somit unter den oben genannten Einschränkungen nach der Ernte möglich.

Hinweis: Indikationen zur Unkrautbekämpfung z.B. in Raumkulturen wie Kern- und Steinobst und Indikationen zur Unkrautbekämpfung vor der Pflanzung/nach der Ernte von Gemüse

bleiben erhalten, da wir in diesen Fällen weder von einer Vorsaatanwendung, noch von einer Stoppelbehandlung sprechen.

Dürfen Betriebe im Herbst nach Inkrafttreten der Verordnung ihre Rapsstoppeln mit Glyphosat behandeln?

- Die Glyphosatanwendung ist nur dann zulässig, wenn eine Anwendung gegen perennierende Unkrautarten nötig ist oder, wenn es sich um eine nach Verordnung erosionsgefährdete Fläche (CCW1/CCW2) handelt.

Wann sind diese perennierenden Unkräuter auf meiner Ackerfläche bekämpfungswürdig?

- Der Umfang ist bei diesen Pflanzenarten generell niedrig anzusetzen, da diese, einmal im Acker etabliert, nur wieder sehr schwer loszuwerden sind. Sinnvoll ist die frühzeitige aber auch auf befallene Teilflächen begrenzte Behandlung.

Darf ich Glyphosat zur Abtötung der Zwischenfrucht einsetzen?

- Die Bekämpfung der Zwischenfrucht, um später die neue Kultur aussäen zu können, stellt eine Vorsaatanwendung dar. Dementsprechend darf dies nur im Rahmen eines Direkt- oder Mulchsaatenverfahrens beziehungsweise auf erosionsgefährdeten Flächen geschehen.

Dürfen Voraufanwendungen mit Glyphosat durchgeführt werden?

- Voraufanwendungen finden nach der Saat statt und sind dementsprechend nach der Verordnung nicht verboten. Achtung: Hierfür gibt es bei Raps keine Indikation!

Darf eine Glyphosatanwendung im Herbst nach einer mechanischen Stoppelbehandlung durchgeführt werden, wenn ich den Acker erst im darauffolgenden Frühjahr mit einer Sommerkultur bestelle?

- In diesem Beispiel handelt es sich weder um eine Stoppelbehandlung noch um eine Vorsaatanwendung. Letzteres begründet sich dadurch, dass eine Vorsaatanwendung im direkten zeitlichen Zusammenhang zur Saat stehen muss. Aus diesem Grund dürfte in diesem Beispiel Glyphosat eingesetzt werden, wenn keine zumutbaren, nicht chemischen Maßnahmen hier vorgezogen werden können.

Ist eine flächige Anwendung auf Grünland zur Vorbereitung einer Neueinsaat nur auf Flächen möglich, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind? Was ist mit vorhandenen Problemunkräutern, die durch eine wendende Bodenbearbeitung nicht zu beseitigen sind?

- Ja, eine Anwendung ist grundsätzlich nur auf als erosionsgefährdet (CCW1/CCW2) eingestuftem Fläche erlaubt. Es gibt zwei Ausnahmen, zum einen, wenn die Verunkrautung so umfassend ist, dass eine wirtschaftliche Nutzung sonst nicht möglich wäre. Und zum anderen, wenn die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z. B. durch Jakobskreuzkraut) sonst nicht möglich wäre.

Wann muss/kann ich einen Genehmigungsantrag stellen?

- Die Regelungen zur Glyphosatanwendung sind so gefasst, dass keine Genehmigungsanträge vom Landwirt gestellt werden können.

2) Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in Schutzgebieten gem. § 4

Auf welchen Flächen in Gebieten des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, Nationalparks etc.) dürfen Pflanzenschutzmittel (auch Herbizide und Insektizide) noch eingesetzt werden?

- Trockenmauern im Weinbau
- Ackerflächen im FFH-Gebiet, die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal sind (zumindest bis 30.06.2024)
- im FFH-Gebiet Produktionsflächen des Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenbaus, sonstiger Sonderkulturen und Vermehrungsflächen
- **Achtung! Die Einschränkungen zum Glyphosat gelten auch bei den hier aufgeführten Flächen! Auf Grünlandflächen sind die in § 4 genannten Pflanzenschutzmittel ausnahmslos verboten.**

Wann muss/kann ich einen Genehmigungsantrag stellen?

- Es dürfen Ausnahmeanträge gestellt werden 1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten (Neophyten). Für Glyphosat wird es keine Genehmigungen geben.
- Das Antragsformular finden Sie unter > Gesetze und Verordnungen im ISIP
- Die Anträge senden Sie bitte per Post an das TLLLR, Referat 23.
- Da wir diese Anträge mit den unteren Naturschutzbehörden abstimmen, bitten wir um möglichst frühzeitige Antragstellung. Für die Bearbeitung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für weitere Fragen kontaktieren Sie das TLLLR unter pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de.

3) Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern gem. § 4a

Gelten in Thüringen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln neue Abstände zu Gewässern?

- Die seit 2020 geltenden Abstände aus dem Thüringer Wassergesetz decken sich mit den Regelungen aus der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (10 m normal/ 5 m bei begrüntem Randstreifen). Das Thüringer Wassergesetz bietet zudem die Möglichkeit, dass alternativ zum 5 m-Grünstreifen auch ein 5 m-Gehölzstreifen zum Gewässer hin angelegt werden kann.